

HINWEISE FÜR UNIONSBÜRGER ZUR KOMMUNALWAHL 2025

Hinweise für die Kommunalwahlen in NRW am 14.09.2025 zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides Statt für die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

1. An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025 Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz wegen Befreiung von der Meldepflicht und nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen), werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens dem 16. Tag vor dem Wahltag (29.08.2025) ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben, oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen eine Hauptwohnung, innehaben wird. Ferner ist an Eides statt eine Erklärung über seine Staatsangehörigkeit und über seine Anschrift in der Gemeinde abzugeben. Auf Verlangen ist ein gültiger Identitätsausweis und ein Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung vorzulegen.

Der Antrag muss spätestens am 29.08.2025 (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Stadt Lügde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Die entsprechenden Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Die zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der Unionsbürger seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine Hauptwohnung innehat.

Die Anträge können ab dem 11. August 2025 bei der Stadt Lügde im Wahlamt, Am Markt 1 in 32676 Lügde, Zimmer 010, gestellt werden.

Die zuständigen Mitarbeiter/-innen erreichen Sie zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag 7.00 - 18.00 Uhr

Dienstag u. Mittwoch 7.30 - 12.45 Uhr

Donnerstag 7.30 - 12.45 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 07.30 - 12.00 Uhr

2. Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurückzuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Kreises besteht das Wahlrecht nur noch für die Kreiswahlen (Landratswahl und Wahl des Kreistages).
3. Mit seiner/ihrer Unterschrift versichert der/die Antragstellende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.
4. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Lügde, 29.07.2025

Hans-Jürgen Wigge

Wahlleiter